

Spida
Personalvorsorgestiftung
Bergstrasse 21
Postfach
CH-8044 Zürich
Telefon 044 265 50 50
info@spida.ch
www.spida.ch

BITTE VOLLSTÄNDIG AUSFÜLLEN

Antragsteller/in

Name / Vorname	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>
PLZ Ort	<input type="text"/>
Nationalität	<input type="text"/>
AHV-Nr.	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>

In diesem Zusammenhang bestätige ich, dass:

1. Freizügigkeitskonti oder policen

keine Freizügigkeitskonti oder -policen im Rahmen der 2. Säule existieren

folgende Freizügigkeitskonti / -policen im Rahmen der 2. Säule bei Freizügigkeitseinrichtungen bestehen (*bitte Auszüge beilegen*)

Saldo / Rückkaufswert per 31.12.... Name / Adresse der Bank / Versicherung

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

2. Gebundene Vorsorgekonti 3a Säule

Ich nie Selbständigerwerbender bin / war

Keine Vorsorgekonti oder -policen im Rahmen der gebundenen Säule 3a bestehen.

Folgende Säule 3a-Konti / -policen bestehen (*bitte Auszüge / Steuerbestätigungen beilegen*)

Saldo / Rückkaufswert per 31.12.... Name / Adresse der Bank / Versicherung

<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

3. Zuzug aus dem Ausland

Ich **nicht** innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen bin

Ich am zugezogen bin

bereits früher bei einer Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert war (*bitte Versicherungsausweise und/oder Austrittsabrechnungen beilegen*)

4. Vorbezug infolge Wohneigentumsförderung

Ich **keinen** Vorbezug getätigt habe

Ja, Vorbezug von CHF....., per

<input type="text"/>

Datum:

Unterschrift:

Erklärung der versicherten Person zum Einkauf

spida.

Bei Stellenwechsel und Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowohl die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung als auch allfällig vorhandene weitere Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule zu übertragen, d.h. in die neue Kasse **einzubringen** (Art. 3 Abs 1 FZG).

Seit 1. Januar 2006 sind Freizügigkeitsguthaben, auch wenn sie nicht der Übertragungspflicht unterliegen (z.B. aus Vorsorgeverhältnissen vor dem 1.1.2006), auf freiwillige Einkaufsleistungen **anzurechnen**.

Bei ehemals Selbständigerwerbenden sind zudem die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in bestimmtem Umfang zu berücksichtigen (Art. 60a BVV2). Ferner sind die Einkaufsmöglichkeiten bei einem Zuzug aus dem Ausland nach dem 1. Januar 2006 eingeschränkt (Art. 60b BVV2).

Rückzahlungen infolge Scheidung sind jederzeit möglich und von den oben genannten Begrenzungen ausgeschlossen.